

# RS OGH 1997/3/26 9ObA54/97z, 9ObA183/98x, 9ObA127/12k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1997

## Norm

ABGB §1151 IC

ABGB §1162 IAb

## Rechtssatz

Dienstunfähigkeit und gleichwertige Hindernisse der Dienstverrichtung stellen für den Arbeitgeber einen Grund für die vorzeitige Auflösung des freien Dienstverhältnisses dar. Unfähigkeit bedeutet den völligen und dauernden Mangel der Fähigkeit zur Verrichtung der vereinbarten oder angemessenen Dienstleistung, wobei es gleichgültig ist, ob dem Dienstpflchtigen die zur Bewältigung seiner Arbeitsleistungen notwendigen körperlichen, geistigen oder rechtlichen Voraussetzungen fehlen. Ein Verschulden ist nicht erforderlich.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 54/97z

Entscheidungstext OGH 26.03.1997 9 ObA 54/97z

Veröff: SZ 70/52

- 9 ObA 183/98x

Entscheidungstext OGH 08.07.1998 9 ObA 183/98x

nur: Dienstunfähigkeit und gleichwertige Hindernisse der Dienstverrichtung stellen für den Arbeitgeber einen Grund für die vorzeitige Auflösung des freien Dienstverhältnisses dar. Ein Verschulden ist nicht erforderlich. (T1)

- 9 ObA 127/12k

Entscheidungstext OGH 21.02.2013 9 ObA 127/12k

Auch; nur T1; Veröff: SZ 2013/21

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107235

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)